



# **Benutzungsreglement Mehrzweckhalle Stetten**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### 1. Allgemeines

Der Gemeinderat von Stetten erlässt gemäss Art. 52 Abs. 1 und Abs. 4 des Gemeindegesetzes das Reglement zur Benützung der Mehrzweckhalle.

### 2. Zweck, Geltungsbereich

Die Mehrzweckhalle ist in erster Linie für die Schule Stetten bestimmt. Ausserhalb der Schulzeiten steht sie für andere Anlässe zur Verfügung.

Während den Sommerferien sowie während der letzten Herbstferienwoche der Schule steht die Mehrzweckhalle nicht zur Verfügung.

Ebenso beliebt die Halle an allen gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Ausnahmegewilligungen sind beim Gemeinderat einzuholen.

Die Mehrzweckhalle steht an den Wochenenden nur für Einzelanlässe zur Verfügung. Dauermieter stellen bei Interesse einen schriftlichen Antrag an den Gemeinderat.

### 3. Zuständigkeit

Die Nutzung der Mehrzweckhalle liegt in der Verantwortung des Gemeinderates Stetten.

### 4. Grundsätze der Nutzung

Die Mehrzweckhalle dient primär den Bedürfnissen der Gemeinde, sowie den ortsansässigen Vereinen und Gruppen. Auswärtigen und privaten Personen kann eine Benützung gestattet werden, wenn die erwähnten Gruppierungen nicht tangiert werden oder diese einverstanden sind.

### 5. Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter ist angehalten, das Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit grosser Sorgfalt zu behandeln.

## **Organisation**

### 6. Bewilligung, Reservation

Gesuche zur Benutzung der Mehrzweckhalle sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Mit dem Gesuch ist der Verwaltung eine verantwortliche Person zu melden. Die Formulare für Benützungsgesuche können auf der Verwaltung oder über das Internet bezogen werden. Das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (Wirtschaftsbewilligung, Polizeistundenverlängerungen etc.) ist Sache des Veranstalters.

Reservation, Bewilligungen und Abrechnungen werden durch die Verwaltung vorgenommen. Die Verwaltung informiert die Schulpflege und den Hauswart.

### 7. Übergaben

Die Übernahme und Abgabe der Mehrzweckhalle ist rechtzeitig mit der zuständigen Person abzusprechen.

#### 8. Einrichten und Reinigen

Das Einrichten der beanspruchten Räume ist Sache des Veranstalters, gleiches gilt für die Aufräumarbeiten. Das Einrichten und Aufräumen darf andere Veranstaltungen und den Schulbetrieb nicht stören.

Alle benützten Räume und Einrichtungen sind im gereinigten Zustand zurückzugeben. Auch die Umgebung und die Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden. Zusätzlicher Reinigungsaufwand oder Aufräumarbeiten werden den Benützern in Rechnung gestellt. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

Der Turnhallenboden muss besenrein sein. Mit der Maschine wird er durch das Reinigungspersonal der Gemeinde gereinigt und dem Mieter nach Aufwand verrechnet.

#### 9. Küchennutzung

Die KÜcheneinrichtungen sind nach Anleitung zu benützen. Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

Grillieren im Freien rund um die Mehrzweckhalle ist erst nach separater, ausdrücklicher Genehmigung durch den Gemeinderat erlaubt.

#### 10. Rasenplatz

Der Rasenplatz neben der Mehrzweckhalle steht für Vermietungen ebenfalls zur Verfügung.

#### 11. Rauchverbot

Das Rauchen ist in der gesamten Mehrzweckhalle untersagt.

#### 12. Parkplätze

Parkplätze sind direkt neben der Mehrzweckhalle vorhanden. Sollten diese vollständig belegt sein, kann auf den Hartplatz ausgewichen werden.

### **Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

#### 13. Die gemeldete Kontaktperson ist für die vorschriftsgemässe Benutzung der Mehrzweckhalle und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt oder verschlossen werden.

#### 14. Ruhe und Ordnung

Auf das Einhalten der Nachtruhe wird grossen Wert gelegt. Der Veranstalter hat während der Dauer der Veranstaltung für Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb der Mehrzweckhalle zu sorgen. Während der Belegung sind die Fenster generell geschlossen zu halten. Es ist auf die Nachbarschaft entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Das Nichteinhalten der Nachtruhe kann zur sofortigen Einstellung der Veranstaltung führen.

#### 15. Haustierverbot

In der gesamten Mehrzweckhalle gilt ein generelles Haustierverbot.

### **Kosten**

#### 16. Gebührenverordnung

Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung im Anhang, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsreglements bildet.

Die Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **Haftung**

#### 17. Verantwortlichkeit

Allfällige Beschädigungen an den Anlagen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für allfällige Schäden die durch ihn oder durch Besucher an den Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht wurden. Allfällige Schäden dürfen nur durch eine von der Gemeinde bestimmte Person behoben werden.

#### 18. Schäden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den Nachbarn oder den Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Der Veranstalter hat für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

#### 19. Diebstähle

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Verantwortung ab.

### **Schlussbestimmungen**

#### 20. Übertretungen

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Bestimmungen des Reglements ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für deren Beachtung zu sorgen. Bei groben Verstössen kann der Gemeinderat einem Veranstalter nach vorhergehender Verwarnung vorübergehend oder dauerhaft die Benutzung der Mehrzweckhalle verweigern.

#### 21. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 es tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.

- durch den Gemeinderat geändert am 19. November 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

## Anhang

### Gebührenordnung des Benutzungsreglements Mehrzweckhalle

Gebühr (CHF)

#### Turnhalle/Bühne

Jahresmieter, pro Belegung ca. 2h/Woche	Sommersemester	400.-
Jahresmieter, pro Belegung ca. 2h/Woche	Wintersemester	600.-
Einzelanlässe Einheimische		300.-
Einzelanlässe Auswärtige		1'500.-
Einzelanlässe Sport Einheimische		250.-
Einzelanlässe Sport Auswärtige		500.-
Küchenbenützung pauschal		200.-

#### Dachsaal

Jahresmieter, pro Belegung ca. 2h/Woche	1'000.-
Einzelanlässe Einheimische	200.-
Einzelanlässe Auswärtige	500.-

#### Sitzungszimmer OG

Einzelanlässe Einheimische	20.-
Einzelanlässe Auswärtige	50.-

#### Diverses (nur in Zusammenhang mit Miete MZH)

Tische und Bänke	
Pro Garnitur (Tisch mit zwei Sitzbänken)	
- selbst abgeholt und zurückgebracht (befinden sich in bei der Schule)	5.-
Audioanlage	100.-
- bei externem Techniker Stundensatz nach Aufwand	
Klavier	50.-
Besteck/Geschirr, ganze Gedecke	2.-

Der Gemeinderat möchte nicht gewinnorientierte Vereine\* mit Sitz in Stetten, zum Wohle der Bevölkerung, entlasten. Folgende Mieterlasse (kumulierbar) sind möglich:

Verein Gemeinde Stetten (-50%)  
Vereinsanlass/Kinderanlass (-30%)  
ohne kommerziellen Hintergrund (-20%)

\* Verein mit: Vorstand  
Statuten welche den Sitz in Stetten ausweisen  
jährliche Mitgliederversammlung  
offene Mitgliedschaft (für alle Bewohner der Gemeinde Stetten)  
nicht kommerziell orientiert